

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 2/80

15. 1. 1980

Nachtrag zur Satzung des Hochschul-
rechenzentrums der Universität
Dortmund (Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund Nr. 16/79 vom
18. 12. 1979)

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nachtrag

zur

Satzung des Hochschulrechenzentrums der Universität Dortmund

(Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund
Nr. 16/79 vom 18. 12. 1979)

Die von der Universität Dortmund, der Pädagogischen Hochschule Ruhr und der Fachhochschule Dortmund geschlossene Vereinbarung für das Hochschulrechenzentrum Dortmund wurde nach der vom Senat der Universität Dortmund in seiner 100. Sitzung am 7. 11. 1974 verabschiedeten Neufassung der Satzung des Hochschulrechenzentrums dieser angepaßt. Den Änderungen der Vereinbarung haben die Pädagogische Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Dortmund ihre Zustimmung gegeben.

Als Nachtrag zu der in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/79 vom 18. Dezember 1979 bekanntgemachten Neufassung der Satzung des Hochschulrechenzentrums der Universität Dortmund wird nachfolgend die Vereinbarung für das Hochschulrechenzentrum Dortmund in der geänderten Fassung bekanntgemacht:

Vereinbarung für das Hochschulrechenzentrum Dortmund

Die Universität Dortmund, die Pädagogische Hochschule Ruhr und die Fachhochschule Dortmund schließen folgende Vereinbarung:

- § 1 Das Hochschulrechenzentrum Dortmund - im nachfolgenden Rechenzentrum genannt - dient den beteiligten Hochschulen zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich von Lehre und Forschung sowie zur Durchführung von Verwaltungs- und Bibliotheksaufgaben.
- § 2 Die Rechte der an der Nutzung des Rechenzentrums beteiligten Hochschulen und Einrichtungen der Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- § 3 Die Satzung wird von der Universität Dortmund erlassen und tritt nach Zustimmung der beteiligten Hochschulen in Kraft. Satzungsänderungen, die von der Universität Dortmund beschlossen werden, bedürfen ebenfalls der Zustimmung der beteiligten Hochschulen.
- § 4 Die beteiligten Hochschulverwaltungen und die beteiligten Hochschulbibliotheken einigen sich jeweils untereinander auf den Vertreter, den sie in den Ausschuß des Rechenzentrums gemäß 3.1 der Satzung entsenden wollen.
- Jeweils nach Ablauf eines Jahres kann jede der beteiligten Hochschulverwaltungen bzw. Hochschulbibliotheken verlangen, daß ein Angehöriger einer anderen der beteiligten Hochschulverwaltungen bzw. Hochschulbibliotheken zum Vertreter bestellt wird. Auf ihren Wunsch ist jeweils die Hochschulverwaltung bzw. Hochschulbibliothek zu berücksichtigen, die noch nicht vertreten war bzw. deren Vertretung am längsten zurückliegt.
- § 5 Bei einer Erweiterung gemäß 1.2 der Satzung des Rechenzentrums sollen die Interessen eines zum Gesamthochschulbereich gehörenden Bewerbers berücksichtigt werden.
- § 6 Bis zur Konstituierung des satzungsgemäßen Organs des Rechenzentrums übernimmt ein vorläufiger Ausschuß die Aufgaben des Ausschusses gemäß 3.7 des Satzungstextes mit Ausnahme von Abs. (3). Bei der Be-

schlußfassung sind die gemäß 3.9 der Satzung festgelegten Verfahrensregeln zu beachten.

Der vorläufige Ausschuß setzt sich aus je 3 Vertretern der vertragsschließenden Hochschulen sowie dem Leiter bzw. Direktor des Rechenzentrums zusammen.

§ 7 Der Leiter des Rechenzentrums der Universität Dortmund übernimmt bis zur Errichtung die Aufgaben des Direktors des Rechenzentrums gemäß 2.2 bis 2.5 des Satzungstextes. Mit der Errichtung des Rechenzentrums wird der Leiter des Rechenzentrums der Universität Dortmund Direktor des Rechenzentrums.

§ 8 Das Rechenzentrum wird räumlich in der Universität untergebracht.

§ 9 Diese Vereinbarung erlischt mit dem Zusammenschluß der vertragsschließenden Hochschuleinrichtungen zur Gesamthochschule.

Dortmund, den 3. Januar 1980

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing